Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 125. Sitzung (07.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

.Nº. 75.

Beilage jum Protofoll ber 125. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 7. Juli 1902.

Wericht

ber

Betitionsfommiffion der zweiten Kammer

über

die Bitte des geschäftsführenden Ausschusses des Berbands der mittleren Städte Badens, das Fürsorgegesetz für Gemeinde= und Körperschaftsbeamte betr.

und über

die Bitte des Badischen Rathschreibervereins um Besserstellung des Rathschreiber= standes durch eine Revision des Gemeindebeamten=Fürsorgegesetzes.

Erstattet von dem Abgeordneten Rirener.

I.

Der Inhalt der **Petition des geschästssührenden Ausschusses der mittleren Städte Badens** an die hohe zweite Kammer vom 16. Dezember 1901 ist in Kürze zusammengefaßt folgender: "Die Petenten bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß, wenn irgend thunlich, noch dem gegenwärtigen Landtag eine Novelle zu dem Gesetze vom 8. Juli 1896, die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend, vorgelegt werden wolle, da die sinanziellen Verhältnisse der Fürsorgekasse über Erwarten schon nach dieser kurzen Zeit günstige seien und deshalb nichts mehr im Wege stehe, an die damals schon in Aussicht gestellte Revision des Fürsorgegesetzes heranzutreten.

Dieje Novelle follte fich nach ber Betition auf folgende Buntte erftrecken:

1. Daß der Kreis der versicherungspflichtigen Personen erweitert werde und zwar so, daß alle Beamten und Bediensteten der Gemeinden der Bersicherungspflicht unterworfen werden sollten, die ihr Amt berufsmäßig versehen, d. h. ihre ganze Zeit und Kraft auf dasselbe zu verwenden haben.

Der Grund, ben berufsmäßigen Rathschreibern eine bevorzugte Stellung in Bezug auf die Schaffung bieser Art socialer Fürsorge einzuräumen, sei bereits in Wegfall gekommen, nachdem die finanzielle Unsicherheit ber Fürsorgekasse sich gehoben hat.

Berhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902, 4. Beilageheft.

1065

134

2. Für die Berufsbürgermeister und für die nicht versicherungspflichtigen Rathschreiber sollte das Recht zum Beitritt zu der Kasse unabhägig von der Zustimmung der Gemeindevertretung zugestanden werden; auch sei nicht einzusehen, daß der Berufsbürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als der Sparkassenrechner, der zum Beitritt zur Kasse nicht einmal der Zustimmung des Berwaltungsrathes der Sparkasse bedarf.

Die Petenten glauben ferner, daß bei der Abstimmung in der Gemeindevertretung, ob der Bürgermeister in die Fürsorgekasse aufgenommen werden solle, vielsach Gesichtspunkte zur Berwerthung kommen, denen ein Einsluß nicht gebührt und das Ergebniß dieser Abstimmungen vielsach vom Zufall abhängig sei. Der Fall, daß der Bürgermeister bei der Abstimmung unterliegt, müsse zweiselios zur Berstimmung und Schwächung des Ansehens des Gemeindevorstehers führen und ein solches Borkommniß sollte im Interesse der ruhigen Entwickelung des Gemeindewesens unbedingt vermieden werden.

Ferner sei nicht einzusehen, daß der vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Umt gewesene Bürgermeister ungünstiger gestellt sein soll, als sein jungerer Kollege, der bei der Annahme seiner neuen Stellung die Bedingung der Gewährung einer Fürsorge im Sinne des Gesetzes machen konnte. Diese in Frage stehende Bersicherung begründe sich nicht nur im Privatinteresse des Bersicherten, sondern auch zugleich im öffentlichen Interesse.

3. Ein großes Gewicht legen die Petenten auf die Abänderung des § 40 und 46 des Gesetzes. Nach § 40 sind einem Kassenmitgliede bei einem durch die Anstellungsgemeinde verlangten Ausscheiden aus dem Dienste die seit dem letzen Eintritt an die Anstalt entrichteten Beiträge ohne Zins zu ersetzen und zwar je die Hälfte von der Fürsorgekasse und von der Anstellungsgemeinde, die sein Ausscheiden veranlaßt hat.

Ebenso hat nach § 46 die Gemeinde der Anstaltskasse 25 % der jeweils bezahlten Beträge an Ruhegehalt, Wittwen- und Waisengeld vorweg zu ersehen und die Hälfte, falls das betreffende Mitglied nicht
10 Jahre in ihrem Dienste sich besand. Nach Ansicht der Petenten enthält der § 40 zweisellos eine Beeinträchtigung in der freien Entschließung der Gemeinden, falls die Nichterneuerung eines Dienstvertrags mit
einem bestimmten Beamten in Frage steht, die ja auch ohne das Borliegen eines schuldhaften Berhaltens auf
dem Wege pslichtgemäßen Ermessens von der Gemeinde beabsichtigt sein kann.

In diesem Falle fame die Gemeinde in die Lage, nach bem jett geltenden Gesetze einen größeren Beitrag herausgahlen zu muffen, als fie einen solchen jemals erhalten hat.

Die Petenten sind ferner der Ansicht, daß dem Großt. Ministerium die Besugniß eingeräumt werden sollte, in jedem Falle über diese Frage eine Abstimmung in der Gemeindevertretung herbeiführen lassen zu können, auch wenn nach dem Gesetz die Abstimmung über die Nichterneuerung eines Dienstvertrags nicht ohnehin nöthig fällt.

In der öffentlichen Situng der zweiten Kammer vom 6. Juni 1896 hat schon der Abgeordnete Dr. Wildens erklärt, daß man der Fassung des § 40 und 46 nur mit schwerem Herzen habe zustimmen können, und daß die Kommission mit der Bestimmung des § 40 in der von der Regierung concedirten Fassung auf die allergrößten Schwierigkeiten gestoßen sei und die Zustimmung nur gegeben habe, um nicht das ganze Gesetzscheitern zu lassen.

Die Petenten weisen dann noch auf Württemberg hin, wo man diesen Borausbeitrag gar nicht kennt.

4. Der § 13 des Gesethes solle so abgeändert werden, daß eine Gleichstellung mit den Beamten des Staates erreicht wird und der Absat 1 soll die Fassung erhalten, daß der Ruhegehalt bei 10 Dienstjahren 30 % mit 11/2 % Steigung für jedes weitere Dienstjahr und bei 40 Dienstjahren den Höchstetrag mit 75 % erreicht.

Auch foll in § 10 des Gesetzes bas 65. Lebensjahr an Stelle des 70. gesetzt werden, dies jedoch mit bem Zusat, daß das 65 Jahre alte Mitglied durch sein Alter in seiner Thätigkeit beeinträchtigt fein muß.

II.

Die Gingabe des Rathichreibervereins an das hohe Saus vom 19. Dezember 1901 um Befferstellung des Rathschreiberstandes, die sich im Wesentlichen auch an die Petition der mittleren Städte ansichließt, verlangt:

- 1. Daß alle Rathichreiber ohne Unterschied ber Wohlthat bes Fürforgesehes theilhaftig werden mögen.
- 2. Es wolle der § 13 Absat 1 des Gesetzes dahin abgeändert werden, daß der Ruhegehalt bei 10jähriger Dienstzeit, sowie bei Dienstuntauglichkeit und im Falle von Krankheit (§ 10 Absat 2) 30 % des zuletzt sestellten Einkommenanschlages betrage und für jedes weitere Dienstjahr 1½ % Steigung, bei 40 Dienstziahren den Höchstbetrag von 75 % erreiche.

Bis jest hat ber § 13 nur 1 % Steigung und 60 % Sochstbetrag angenommen.

- 3. Goll ber Ruhegehaltsaufpruch mit bem 65. Lebensjahre, ftatt mit bem 70. eintreten.
- 4. Falls sich das Einkommen eines Beamten ohne sein Berschulden vermindert, soll bei der Berechnung des Ruhegehaltes, anstatt des zuleht festgestellten Einkommenanschlages, der Durchschnittsbetrag sämmtlicher Einkommenanschläge der einzelnen Jahre zu Grunde gelegt werden.
- 5. Durch bas neue Geseth foll bestimmt werden, daß die Rathschreiber von Gemeinden unter 1000 Einwohnern zum Beitritt zur Fürsorgekaffe berechtigt und die von Gemeinden über 1000 Einwohnern beitrittspflichtig find.

III.

Der Alengerung des Großt. Ministeriums des Innern wird folgendes Gutachten ber Allgemeinen Berforgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Grunde gelegt:

"Die Erstattung ber burch bie hohen Erlaffe vom 3. und 18. Nov. 1901 Nr. 42 126 und 43 949 verlangten Gutachten fest voraus, daß für die Fürforgekaffe in ihrem bermaligen Bestande eine mathematische Bilang gezogen wird, welche das Berhaltniß ber bisherigen und funftig gu erwartenden Ginnahme zu den bisherigen und fünftig zu erwartenden Ausgaben erkennen und barnach beurtheilen läßt, ob und in wie weit die Raffe auch bei erhöhten Leiftungen und verminderten Ginnahmen noch bestehen fonnte. Gine folche mathematische Bilang muß, wenn fie genau fein foll, in ber Beife durchgeführt werben, daß fur jeden einzelnen Berficherten die nach ben rechnungsmäßigen Boraussetzungen (Sterbe- und Invaliditätstatel und Binsfuß) fich ergebenden Ginnahmen und Ausgaben berechnet werden, was, wie fich ohne Weiteres ergibt, eine fehr umfangreiche Arbeit erforbert. In Diefer Beije hatte unfer mathematisches Direktionsmitglied, Berr E. Balg, Die Berechnung angelegt, wurde aber bann burch eine langere Rrantheit bem Dienft entzogen. Alls nun ber jest leiber verftorbene Berr Ministerialrath Dr. Schluffer im Januar fich perfonlich nach bem Stande ber Cache erfundigte, babei betonend, bag hohem Minifterium megen bes Landtages an einer rafchen Erledigung befonders gelegen fei, und daß eine fummarifche Berechnung genugen wurde, jo wurde eine einfache fummarische Berechnung in der Beise vorgenommen, daß bas Durchschnittsalter für die fammtlichen Raffenmitglieder festgestellt und unter Bugrundelegung diefes Alters und bes burchschnittlichen Diensteinkommens eine einzige Durchschnittsberechnung gefertigt murbe. Diefe Berechnung ergibt, daß die zu erwartenden Ginnahmen gegenüber den zu erwartenden Ausgaben einen Ueberschuß von 17% oder, wenn man die Wirfung der bereits eingetretenen und voraussichtlichen fünftigen Ginkommenserhöhungen mit in Betracht gieht, noch rund 13 % ber Ausgaben würden erwarten laffen.

Der Berechnung ift das Gutachten vom 3. Nov. v. J. am Schluffe beigefügt, wie es auf Grund ber Berechnung burch unser mathematisches Bureau gefertigt worden ist.

Nach bessen Inhalt können wir eine Schmälerung der Einkünfte und eine Steigerung der Leistungen der Kasse, wenigstens vorerst, nicht empfehlen. Herr E. Wals stimmt mit dem Gutachten insofern nicht überein, und hat es deßhalb nicht unterzeichnet, weil er die Durchschnittsberechnung nicht für zuverlässig genug hält, vielmehr die von uns bezeichnete aussührliche Berechnung als die nothwendige Grundlage für die Erstattung eines zuverlässigen Gutachtens ansieht."

Auf obiges Gutachten bemerkt bas Großh. Ministerium unter bem 30. April 1902 Nr. 10369 wie folgt:

134*

4

"daß wir mit der Bornahme einer bloß summarisch en Berechnung, wie sie dem obigen Gutachten zu Grund gelegt wird, deßhalb glaubten uns einverstanden erklären zu können, weil es sich zunächst nur darum handelte, einen Ueberblick über die Lage der Kasse und die Wirkung der angeregten Aenderungen des Gesehes zu erhalten, auch wenn die zu Grunde gelegten Zahlen lediglich in angenäherten Summen bestehen. Auch wäre bei der Bornahme einer streng exakten Berechnung die rechtzeitige Fertigstellung des Gutachtens zur Entschließung, ob noch diesem Landtage ein Gesehentwurf über die Abänderung des Fürsorgegesehes vorzulegen sei, voraussichtlich nicht möglich geworden.

Wir fonnten uns zur Erhebung dieses Gutachtens auf nur angenäherten Summen um so eher entschließen, als die Grundlagen für eine exakte Berechnung voraussichtlich im Laufe dieses Jahres eine nicht unerhebliche Berschiebung ersahren werben.

Das Reichsversicherungsamt hat nämlich in seiner Entscheidung vom 15. Januar d. J. die bisher zur Invalidenversicherung nicht beigezogenen Rathschreiber, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, auf Grund der Novelle vom 13. Juli 1899 als invalidenversicherungspflichtig erklärt. Diese Invalidenversicherungspflicht tritt für die Rathschreiber, sosern sie der Fürsorgekasse für Gemeindebeamte angehören, auf Grund des § 7 allerdings nicht in Wirksamkeit.

Soweit sie aber der Fürsorgekasse nicht angehören, mussen sie, sofern ihr Dienst ihren Hauptberuf bildet, nunmehr zur Invalidenversicherung beigezogen werden. Wir haben desthalb angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen bei der Prüfung der Invalidenversicherungspflicht der Rathschreiber sich ergibt, daß ein Rathschreiber versicherungspflichtig ist, zunächst uns Borlage gemacht wird, um Entscheidung darüber zu treffen, ob die betreffende Gemeinde in das in § 2 des Gesetze erwähnte Berzeichniß dersenigen Gemeinde auszunehmen ist, deren Rathschreiber frast Gesetze der Fürsorgekasse Mitglieder anzugehören haben.

Es ift anzunehmen, daß auf Grund dieser Prüfung die eine oder andere Gemeinde in dieses Berzeichniß aufzunehmen sein wird und daß nach Abschluß dieser Revision wesentlich andere Zahlen einer erakten Berechnung über die Lage der Kasse zu Grunde gelegt werden muffen, als jeht.

Bei der großen Mühe und der langen Zeit, welche eine derartige exakte Berechnung erfordert, erscheint es aber geboten, sie nicht in einem Augenblicke vorzunehmen, in dem ihre Grundlagen eine möglicherweise nicht unerhebliche Verschiebung ersahren

Bur Herbeiführung einer Aenderung des erst seit furzer Zeit in Wirksamkeit befindlichen Fürsorgegesets könnte sich die Regierung nur entschließen, wenn und soweit dringendere Berhältniffe ein solches Borgehen als wünschenswerth erscheinen lassen und wenn die bei einer Aenderung in Betracht kommenden Punkte durch statistische und rechnerische Unterlagen in einer Beise geklärt sind, welche ein sicheres Urtheil über Zeit und Wirkungen der Aenderung ermöglichen. Dies ist aber zur Zeit im hindlick auf die Ergebnisse des auf summarische Berechnungen gestützten Gutachtens nicht der Fall.

Es erscheint uns daher nicht rathlich, jest schon in die angeregte Aenderung des Gesetzes einzutreten. Wir verkennen nicht, daß vom Gesichtspunkte der Gemeinden wie der Gemeindes und Körperschaftsbeamten beachtenswerthe Gründe dafür gegeben sind, schon im Laufe der nächsten Zeit eine eingehende Prüfung der Frage nach etwaiger Aenderung des Gesetzes vorzunehmen; wir gedenken daher thunlichst bald ein auf Grund crafter Berechnung zu erstattendes Gutachten über den Stand der Kasse ausarbeiten zu lassen, welches bei den weiter anzustellenden Erwägungen zu Rath gezogen werden soll."

IV.

Beichluft ber Rommiffion.

Die Petitionskommission tam nach eingehender Prüfung und Berathung ber beiden Petitionen zu bem einstimmigen Beschluß, daß sie sich mit den vorgetragenen Bunschen und Anträgen der Petenten im Großen und Ganzen einverstanden erklären könne, jedoch nur unter ber Boraussehung, daß die noch anzustellenden

1068

M. 75.

genauen Berechnungen für die Fürforge-Raffe die Möglichfeit dazu ergeben, ober daß durch Erweiterung des Kreifes der Berficherungspflichtigen oder durch Erhöhung der laufenden Beitrage ber Gemeinden und Rorporationen weitere ausreichende Einnahmen erzielt werden fonnen.

Dabei geht die Kommiffion jedoch von der Erwartung aus, daß die fleinen Gemeinden badurch nicht Bu fchwer belaftet wurden und biefe Musdehnung bes Fürforgegefetes auf die Beamten ber fleinen Gemeinden jedenfalls nicht ohne beren Buftimmung zu erfolgen habe.

Auf die Erflärung der Großh. Regierung, daß fie gesonnen fei, nachdem vom Gesichtspuntte der Bemeinden, wie der Gemeinde- und Korperichaftsbeamten beachtenswerthe Grunde fur eine Menderung gegeben find, in nachfter Beit eine Menderung bes Gefeges nach eingehender Prufung ber vorgetragenen Bunfche vorjunehmen, ftellt die Betitionskommiffion ben

Anirag:

Das hohe haus wolle der Großh. Regierung die beiden Betitionen in dem vorftehend bezeichneten Ginne empfehlend überweifen.

